

Reto Winteler  
Sekretariat  
Mullern  
8753 Mollis  
055/612 12 84

Mollis, 11.5.2007

An den  
Regierungsrat des Kt. Glarus  
Staatskanzlei  
**8750 Glarus**

## **Memorialsantrag „Schutz vor dem passiven Rauchen“**

Sehr geehrter Herr Landammann  
sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gastro Glarnerland reicht hiermit folgenden Memorialsantrag ein:

### **Kantonsgesetz über den Schutz vor dem passiven Rauchen**

vom ...

Die Landsgemeinde,  
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a und 118 Absatz 2 Buchstabe b der  
Kantonsverfassung, (Müsste noch geändert werden) beschliesst:

#### Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz regelt den Schutz vor dem passiven Rauchen in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder als Arbeitsplätze mehrerer Personen dienen.

2 Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b. Spitäler;
- c. Bildungstätten;
- d. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;

- e. gastgewerbliche Betriebe (inkl. nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen.
- f. [Alle die unter Art.3 des Kantonalen Gastgewerbegesetz aufgeführt sind.](#) Neu

3 Private Haushaltungen sind diesem Gesetz nicht unterworfen.

## Art. 2 Rauchverbot

1 Das Rauchen ist in Räumen gemäss Artikel 1 untersagt.

2 Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in abgetrennten, besonders gekennzeichneten Räumen, die mit ausreichender Belüftung ausgestattet sind, das Rauchen gestatten (Raucherräume).

3 [Der Regierungsrat](#) regelt die Einzelheiten. Er erlässt namentlich Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung.

## Art. 3 Raucherbetriebe

1 Gastbetriebe und Nachtlokale können auf Bewilligung hin als Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist.

2 Raucherbetriebe sind als solche zu kennzeichnen.

## Art. 4 Strafbestimmung

1 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. entgegen dem Verbot gemäss Artikel 2 Absatz 1 raucht;
- b. Raucherräume schafft, die den Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen;
- c. einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung nicht kennzeichnet.

2 Die Strafverfolgung ist Sache [des Kantones \(Gemeinden\)?](#).

## Art. 5 Vollzug

1 [Der Regierungsrat](#) erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2 [Die Gemeinden](#) werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

## Art. 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der [Regierungsrat](#) bestimmt das Inkrafttreten. Für Gastbetriebe und Nachtlokale gilt das Rauchverbot gemäss Artikel 2 nach zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## **Begründung**

Der Vorstand GastroGlarnerland hat den Memorialsantrag von Herrn Wehrli eingehend studiert. Trotzdem lehnen wir den Antrag in dieser Form ab. Wir glauben, dass es sinnvoller ist, einen Schritt weiter zu gehen und dem Gesetzesentwurf unseres Dachverbandes GastroSuisse zu folgen. Denn damit erreichen wir im Kanton Glarus nicht nur ein Rauchverbot in Gastronomiebetrieben, sondern in allen öffentlich zugänglichen Räumen. Ausserdem hätten wir bereits die Lösung, die gesamtschweizerisch angestrebt wird und damit einmal mehr die Nase vorn.

GastroSuisse beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit der Thematik und hat der für die Behandlung der Pa.lv. Gutzwiller direkt zuständigen Subkommission Passivrauchen der SGK-N einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Das von GastroSuisse vorgeschlagene Gesetz deckt einerseits das Bedürfnis nach rauchfreien Restaurants ab (Memorialsantrag von Herrn Wehrli), andererseits ermöglicht es speziellen Gastrobetrieben eine Ausnahmegenehmigung.

GastroGlarnerland unterstützt den Gesetzesentwurf von GastroSuisse, weil

- damit dem Bedürfnis nach einem Rauchverbot in Restaurants und öffentlichen Räumen Rechnung getragen wird
- die nicht unterteilbaren „Fiirabed-Beizli“ und kleinen Bars trotzdem weiterleben bzw. überleben können
- alle Betriebe (inkl. Familienbetriebe, Festzelte und Besenbeizen etc.) erfasst und somit rechtsgleiche Bedingungen geschaffen werden
- derjenige ins Recht genommen wird, der gegen das Gesetz verstösst und nicht der Wirt ohne entsprechende Kompetenzen das Gesetz durchsetzen muss
- das Gesetz bereits pfannenfertig ausgearbeitet ist und daher nur noch geringe Kosten entstehen
- das Gesetz bereits bei der zuständigen vorberatenden Kommission des Nationalrates, der SGK-N, liegt und als gesamtschweizerische Lösung geprüft wird (26 verschiedene Gesetze sind zu vermeiden)

- der Kanton Glarus mit einer Annahme des Gesetzes (Entwurf GastroSuisse) eine Vorreiterrolle mit Signalwirkung beim Bund übernehmen würde
- die Gastrobetriebe des Kantons Glarus bei einer schweizweiten Einführung des Gesetzes grundsätzlich nichts mehr ändern müssten

Wir sind überzeugt, dass mit dem Gesetzesentwurf von GastroSuisse eine für alle Seiten gute Lösung für einen umfassenden, praktikablen Passivrauchschutz erreicht werden kann.

Wir bitten Sie, den Memorialsantrag zu prüfen. Es würde uns freuen, wenn sich der Glarner Regierungsrat unserem Vorschlag anschliessen könnte.

Für allfällige weitere Auskünfte stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

GASTRO GLARNERLAND

Reto Winteler, Präsident

Die Vorstandsmitglieder:

Christian Fankhauser, Restaurant Biäsche, Mollis

Markus Sommer, Gastrobetriebe Sportbahnen Elm

Marlène Weber, Hotel Schwert, Netstal

Marianne Zweifel, (ehemals Gasthaus Bergli, Linthal), Schwanden